



VOLLZUGSHINWEISE für das Förderprogramm „Start-up International“

1. Ziel

Start-ups, die neue Märkte erschließen wollen, sollen inhaltlich bei der Erarbeitung einer Internationalisierungsstrategie inklusive anteiliger finanzieller Förderung der Umsetzung entsprechender Absatz- und Beschaffungsmaßnahmen im internationalen Geschäft unterstützt werden. Ziel ist es, hierdurch den Aufbau von Marktpräsenz des Start-ups im Zielland zu erhöhen und zu unterstützen und damit seine Wettbewerbsfähigkeit zu stärken, so dass sie zu international etablierten und weltweit konkurrenzfähigen Unternehmen heranwachsen können, die erhebliche Wertschöpfung in Bayern tätigen, Arbeitsplätze in Bayern schaffen und Wachstumsimpulse aus dem Ausland nach Bayern lenken. Das Projekt soll exemplarisch an bis zu zwei neuen Märkten das Wissen für die Erschließung weiterer neuer Märkte vermitteln.

2. Fördermittel

Die Fördermittel werden durch den Freistaat Bayern bereitgestellt. Der Programmzeitraum (= Zeitraum für die Antragstellung) läuft vom 01. November 2021 bis einschließlich 30. September 2022. Mit Bekanntgabe vom 1. Juni 2023 (BayMBI. Nr. 294) wird der Programmzeitraum erweitert; eine Antragsstellung ist vom 01.08.2023 bis einschließlich 31.10.2023 möglich.

3. Zuwendungsempfänger und Voraussetzungen

Antragsberechtigt sind innovative Start-ups, die erste Auslandsaktivitäten angehen oder ihr laufendes Auslandsgeschäft in neuen Märkten vertiefen wollen und die ihren Sitz, eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Bayern haben.

Das Start-up muss folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Die Gründung des Unternehmens darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als fünf Jahre zurückliegen, in begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei hardware- oder forschungsintensiven Themen) nicht länger als acht Jahre,
- der Unternehmensgründer muss operativ bzw. in der Leitung tätig sein,
- das Unternehmen muss ein innovatives, technologie-/digitalbasiertes Produkt (Ware, Dienstleistung, Verfahren, Handwerk) herstellen bzw. anbieten,
- das Produkt bzw. die Dienstleistung muss international skalierbar sein;
- das Unternehmen kann bereits ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung mit Marktreife vorweisen und hat hiermit erste Umsätze erzielt oder kann ein(en) erfolgsversprechendes Konzept/Business Plan inklusive gesicherter Finanzierung nachweisen und
- es darf keine offensichtliche Insolvenzgefährdung vorliegen; von einer offensichtlichen Insolvenzgefährdung kann insbesondere dann ausgegangen werden, wenn die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens objektiv und auch bei cursorischer Prüfung der wichtigsten Kennzahlen des Unternehmens gegeben sind, der Antrag auf Eröffnung dieses Verfahrens aber noch nicht gestellt wurde.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ihren Sitz, eine Niederlassung oder Betriebsstätte in Bayern haben.

4. Förderungswürdigkeit

Gefördert werden sollen vor allem solche bayerischen Start-ups, die noch über keine oder geringe Außenwirtschaftserfahrung verfügen und **neue** Märkte erschließen wollen.

Die Start-ups sollen dabei unterstützt werden, sich den Chancen der Globalisierung zu stellen und somit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Die Start-ups erhalten eine passgenaue Unterstützung bei der Expansion in neue Märkte und Gewinnung neuer Zielgruppen,

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Gefördert werden unmittelbar mit der Erarbeitung einer Internationalisierungsstrategie sowie mit der Umsetzung einer Internationalisierungsstrategie in einem Zielland in Zusammenhang stehende Ausgaben. Hierzu zählen insbesondere folgende, ziellandbezogene Ausgaben (siehe im Einzelnen Punkt 6.1):

- Messen und Ausstellungen;
- Marketing (bspw. Markteinstiegsberatung, Geschäftspartnersuche, Erschließung von Kunden, Lieferanten, Distributoren);
- Werbemaßnahmen;
- Beratungs- und Coachingleistungen (bspw. Ausgaben für die Erarbeitung einer Internationalisierungsstrategie, Firmengründung und Standortsuche, Rechtsberatung, Steuerberatung);
- Schulungen (bspw. Sprachkurse, Zollkurse, interkulturelle Kommunikation, Kurse und Informationsveranstaltungen zum Zielmarkt);
- Zertifizierungen (bspw. Produktzertifizierungen, Design-, Marken oder Patentanmeldungen);
- Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen;
- Vernetzung ins Start-up-Ökosystem im ausländischen Zielmarkt;
- konkrete Umsetzungsmaßnahmen im Bereich E-Commerce, wenn diese auch die Markterschließung in dem jeweiligen ausländischen Zielmarkt betreffen.

Explizit ausgeschlossen sind insbesondere Ausgaben für:

- Reisekosten, auch solche, die im Zusammenhang mit einer der o. g. Maßnahmen anfallen;

- Bewirtung;
- Standpersonal bei Messen;
- Büros (bspw. Miete);
- Investitionen und laufende Betriebskosten (inkl. Büro- und Geschäftsausstattung);
- Ausgaben für Produktentwicklung bzw. Produkthanpassungen;
- Personalkosten sowie Ausgaben für Dienstleistungen durch Betriebsangehörige des teilnehmenden Unternehmens oder durch ein mehrheitlich mittelbar oder unmittelbar verbundenes Unternehmen

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Leistung, die **vorzeitig begonnen** worden ist (d.h. vor Erhalt des Zuwendungsbescheids), nicht mehr gefördert werden kann und grundsätzlich **ausnahmslos zur ersatzlosen Streichung der Kosten der vorzeitig begonnenen Leistung führt**.

Maßgebend ist der Zeitpunkt der Auftragserteilung. Mit einer Maßnahme ist noch nicht begonnen worden, wenn sich der Antragsteller rechtlich und tatsächlich ungebunden die Entscheidung vorbehalten hat, die Maßnahme nicht auszuführen, wenn die Fördermittel nicht bewilligt werden. Maßgebend ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Vertrages, nicht jedoch ein Vertragsabschluss mit Rücktrittsvorbehalt, Kauf „auf Probe“ ohne finanzielles Risiko oder unter aufschiebender Bedingung.

Es gilt das Erstattungsprinzip. Eine Auszahlung der Fördermittel kann nur für bereits getätigte Ausgaben erfolgen.

Eine Auszahlung der Fördermittel kann nur für nachgewiesenermaßen erbrachte Leistungen erfolgen.

5.3 Höhe der Förderung

Die Förderquote beträgt 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 23.000 Euro pro Zielmarkt. Förderfähig ist die Markterschließung maximal zwei neuer Länder. Für jedes Land ist ein gesonderter Förderantrag einzureichen und es ergeht ein gesonderter Zuwendungsbescheid.

Aus dem Förderprogramm kann das Start-up eine Fördersumme von höchstens 23.000,00 Euro pro Zielland erlangen. Über die maximale Investitionssumme hinausgehende Investitionen können getätigt werden, sind aber nicht förderfähig, da die Fördersumme den Betrag von 23.000,00 Euro nicht überschreiten kann.

5.4 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum zur Umsetzung der Maßnahmen beträgt jeweils maximal 12 Monate. Verlängerungen sind nicht möglich. Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind.

Einzelansätze des Kostenplanes dürfen in Höhe von bis zu 20% überschritten werden, sofern an anderer Stelle entsprechende Einsparungen vorgenommen werden.

Weitergehende Abweichungen vom Kosten- und Finanzierungsplan und sonstige Änderungen bedürfen durch einen Änderungsantrag der vorherigen Zustimmung der BIHK Service GmbH.

5.5 Mehrfachförderung

Eine Förderung nach diesen Richtlinien entfällt, wenn für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben im selben Förderzeitraum andere Fördermittel des Freistaats Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden. Eine Kumulierung der Förderung mit anderen staatlichen Mitteln, die nicht unter Satz 1 fallen, ist nur unter den Voraussetzungen des Art. 5 De-minimis-Verordnung möglich.

6. Förderfähige Maßnahmen

- **Für alle geplanten Maßnahmen die einen Auftragswert von mehr als 5.000,00 € netto (ohne Umsatzsteuer) für Liefer- und Dienstleistungen und von mehr als 10 000 € (ohne Umsatzsteuer) für freiberufliche Leistungen (im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 EStG) haben ist mit der Antragstellung jeweils ein Kostenvoranschlag, ein Angebot oder eine Preisliste einzureichen. Andere nachweisbare Kostenkalkulationen bitte im Vorfeld mit der BIHK Service GmbH-Außenwirtschaftszentrum absprechen.**
- Die eingeholten Kostenkalkulationen (Kostenvoranschläge, Angebote, Preislisten) sind dem Antrag beizufügen und mit der jeweiligen Förderbereich Nummer zu beschriften. **Bitte beachten Sie dazu noch die Vergabevorschriften unter Nr. 10.**

6.1. Die Förderbereiche

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Leistung, die vorzeitig begonnen worden ist (d.h. vor Erhalt des Zuwendungsbescheids), nicht mehr gefördert werden kann und grundsätzlich ausnahmslos zur ersatzlosen Streichung der Förderung für die jeweilige Leistung führt.

Maßgebend ist der Entstehungszeitpunkt der Rechnung (Auftrags- sowie Rechnungsdatum).

Beispiel: Ein Unternehmen beauftragt vor Erhalt des Zuwendungsbescheides die Erstellung eines Flyers. Auch wenn das Rechnungsdatum innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegt, werden die Kosten ersatzlos für nicht mehr förderfähig erklärt.

2. Aufträge im Wert von mehr als 5.000 EUR netto (ohne Umsatzsteuer) für Liefer- und Dienstleistungen und von mehr als 10 000 € (ohne Umsatzsteuer) für freiberufliche Leistungen (im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 EStG) sind an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zu Abgabe eines Angebots aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Ein Formular soll die Dokumentation erleichtern. Dieses Formular finden Sie auf unserer Homepage www.startup-international.de und muss bei Abschluss des Projektes mit dem Verwendungsnachweis mit eingereicht werden. Die Nichteinhaltung dieser Vorgabe führt dazu, dass die Leistung nicht mehr gefördert werden kann.

3. Gibt es Änderungen bei den im Bewilligungsbescheid genehmigten Leistungen, muss im Regelfall ein Änderungsantrag gestellt werden, um Fördernachteile zu vermeiden.

Förderbereich Nr. 1 Fachmessen und Kongresse im Zielland

Förderfähige Maßnahmen:

a.) Erstmalige Beteiligungen als Aussteller an internationalen stationären/virtuellen Fachmessen im Zielland:

Die finanzielle Unterstützung wird für die Ausstellung auf der jeweiligen Messe/Ausstellung/Fachkongress/Showroom zuerkannt, wenn

- es sich um eine Messe/Ausstellung im Zielland handelt
- keine von Bayern International oder anderen (z.B. Bund oder Land) geförderte Gemeinschaftsbeteiligung **angeboten wird**
- es sich um die erstmalige Teilnahme an der jeweiligen Messe oder Ausstellung handelt
- der Messe-/Ausstellungsstand mit dem Namen (des Unternehmens) des Antragstellers gekennzeichnet ist

Förderfähig sind Kosten für Standaufbau, Standmiete, Ausstellungsfläche (inkl. Nebenkosten wie Strom, Wasser oder W-LAN) und Eintragung in den Messekatalog, Anzeigen, Dolmetscher und Transportkosten.

b.) Teilnahme an internationalen stationären/virtuellen Kongressen, Tagungen oder Konferenzen im Zielland:

Förderfähig sind Teilnahmekosten.

Ausgenommen sind Reise-, Personal- und Bewirtungskosten. auch solche, die im Zusammenhang mit einer der o. g. Maßnahmen anfallen.

Förderbereich Nr. 2 - Marketing

Förderfähige Maßnahmen:

- Markteinstiegsberatung: z.B. Marktanalyse, Adressrecherche, Branchenanalyse, Marketingkonzept
- Geschäftspartnersuche: z. B. Kontaktherstellung, Geschäftstermine, Betreuung, Erschließung von Kunden, Lieferanten, Distributoren

Förderfähig sind Kosten für Unternehmensberater, Auslandshandelskammern, Rechtsanwälte oder Steuerberater, die zur Vorbereitung der Werbe- und Vertriebsmaßnahmen für die Erschließung des neuen Zielmarktes anfallen.

Ausgenommen sind Kosten für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten.

Mit den Rechnungen ist jeweils ein individueller Beratungsbericht der Berater für den abgerechneten Zeitraum einzureichen. Der Beratungsbericht muss Zielsetzung und Ergebnis der Beratung enthalten.

Falls Unterlagen erstellt worden sind (z.B. Marktstudien durch einen Unternehmensberater) oder ähnliche Leistungsnachweise, können diese alternativ eingereicht werden, soweit die Beratungsleistung damit abgedeckt ist.

Förderbereich Nr. 3 – Werbemaßnahmen

Förderfähige Maßnahmen:

a.) Publikationen

Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, Übersetzungs- und Druckkosten der Publikationen.

Die Förderung wird gewährt für die Erstellung von Print-Publikationen, die der Internationalisierung dienen, (wie z.B. Flyer, Broschüren, Roll Ups, Plakate, Fahnen, Planen, Kataloge, Anwenderberichte, Presseberichte, Aufkleber, Etiketten, Gebrauchsanweisungen/ Beipackzettel, Betriebs- oder Montageanleitungen) sowie die grafische und textliche Gestaltung, Übersetzung von Filmen oder Präsentationen (digitale Publikationen), die der Internationalisierung dienen.

Nicht förderfähig sind Kosten für die Geschäftsausstattung (wie z.B. Visitenkarten).

b.) Homepages und Onlineshops (E-Commerce)

Förderfähig sind grafische, technische und textliche Gestaltung/Anpassung und Übersetzung.

c.) Werbeschaltung im Ausland

Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, Inserats- und Übersetzungskosten für Inserate, die im Zielland erscheinen.

d.) Internationale Print-, Onlinemailings und Musterversand

Die Förderung wird für Werbung über Telefon, Telefax, E-Mail, SMS, Brief oder Musterversand gewährt. Förderfähig sind grafische und textliche Gestaltung, Übersetzungs-, Druck- und Portokosten, sowie Abwicklung und Adresskauf.

e.) Suchmaschinenoptimierung und Suchmaschinenmarketing

Förderfähig SEO und SEA Kosten mit dem Bezug zum Zielland

Hinweis:

Für den gesamten Förderbereich 3, also alle Werbemaßnahmen, wird die Förderung gewährt, wenn:

- der Inhalt für das Zielland konzipiert ist (entweder nur einen fremdsprachigen Text oder neben dem deutschen einen inhaltsgleichen fremdsprachigen Text aufweist oder der Bezug zum Zielland eindeutig ersichtlich ist. Es können auch mehrere Sprachversionen gefördert werden, soweit der Bezug zum Zielland erkennbar ist (Bsp.: beim Zielland Marokko wären als Sprachen Arabisch, Englisch und Französisch förderfähig). Die englische Sprachversion ist für jeden Zielmarkt förderfähig.)
- die Werbemaßnahme den Namen des Unternehmens des Antragstellers enthält

Förderbereich Nr. 4 – Beratungsleistungen

Förderfähige Maßnahmen:

Folgende Beratungsleistungen sind förderfähig:

- Firmengründung und Standortsuche
- Bonitätsauskünfte, Rechts- und Steuerberatung

Förderfähig sind die Kosten für Unternehmensberater, Auslandshandelskammern, Rechtsanwälte oder Steuerberater, die für Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Markterschließung anfallen.

Ausgenommen sind Kosten für die Vertretung in gerichtlichen Verfahren und Rechtsstreitigkeiten.

Mit den Rechnungen ist jeweils ein individueller Beratungsbericht der Berater für den abgerechneten Zeitraum einzureichen. Der Beratungsbericht muss Zielsetzung und Ergebnis der Beratung enthalten.

Falls Unterlagen erstellt worden sind (z.B. Vertragsunterlagen durch einen Rechtsanwalt) oder ähnliche Leistungsnachweise, können diese alternativ eingereicht werden, soweit die Beratungsleistung damit abgedeckt ist.

Förderbereich Nr. 5 - Schulungen

Förderfähige Maßnahmen:

- Sprachkurse
- Zollkurse
- Interkulturelle Kommunikation
- Kurse und Informationsveranstaltungen, die Kenntnisse über den Zielmarkt vermitteln (z.B. Chancen und Entwicklungen, Risiken usw.)

Eine Förderung kann für externe Schulungsmaßnahmen gewährt werden, die einen direkten Bezug zur Erschließung des Zielmarktes haben. Es sind nur Schulungen für Angestellte des Antragstellers bzw. für den/die Unternehmensgründer, die der Erschließung des Zielmarktes dienen, förderfähig:

Schulungen durch eigenes Personal sind von der Förderung ausgenommen.

Förderbereich Nr. 6 - Zertifizierungen

Förderfähige Maßnahmen:

- Produktzertifizierungen
- Designanmeldungen
- Markenmeldungen
- Patentanmeldungen

Produktzertifizierungen/Designanmeldungen/Markenmeldungen/Patentanmeldungen sind förderfähig, soweit sie mit dem im Plan beschriebenen Markt zusammenhängen und für den Zugang zum Zielmarkt nötig sind.

Förderbereich Nr. 7 – Dolmetscher- und Übersetzungsleistungen

Förderfähige Maßnahmen:

- Dolmetscherleistungen
- Übersetzungsleistungen

Förderfähig sind Übersetzungs- und Dolmetscherleistungen, die für die Erschließung des Zielmarktes notwendig sind. Reise- und Bewirtungskosten sind nicht förderfähig.

7. Antragstellung

- Der Antrag ist bei der BIHK Service GmbH - Außenwirtschaftszentrum Bayern als sogenanntem „Beliehenem Unternehmen“ zu stellen und muss dort bis spätestens 31.10.2023 eingegangen sein.
- Mit der Antragsstellung müssen Kostenvoranschläge/Angebote/Preislisten für die geplanten Maßnahmen eingereicht werden. Sobald alle Angebote vorliegen, kann ein Förderantrag bei dem Außenwirtschaftszentrum Bayern gestellt werden, das alle notwendigen Formulare zur Verfügung stellt.
- Antragstellende Start-ups können sich aus den insgesamt 7 Förderbereichen ein individuelles Maßnahmenpaket aller Einzelmaßnahmen zusammenstellen. **Für alle geplanten Maßnahmen die einen Auftragswert von mehr als 5.000,00 € netto (ohne Umsatzsteuer) für Liefer- und Dienstleistungen und von mehr als 10 000 € (ohne Umsatzsteuer) für freiberufliche Leistungen (im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 EStG) haben ist mit der Antragstellung jeweils ein Kostenvoranschlag, ein Angebot oder eine Preisliste einzureichen. Andere nachweisbare Kostenkalkulationen bitte im Vorfeld mit der BIHK Service GmbH-Außenwirtschaftszentrum absprechen.** Die eingeholten Kostenkalkulationen (Kostenvoranschläge, Angebote, Preislisten) sind dem Antrag beizufügen und mit der jeweiligen Förderbereich Nummer zu beschriften. Diese Unterlagen sind Grundlage für die Bewilligung.
- Angebote die Kosten in einer Fremdwährung aufweisen, sind vom Zuwendungsempfänger in Euro umzurechnen, dies anhand des monatlichen Buchungskurses der Kommission, der in dem Monat gilt in dem der Antrag gestellt wird. Der Währungsrechner der Kommission ist abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/budget/graphs/inforeuro.html>.
- Das vollständig ausgefüllte Antragsformular kann sowohl schriftlich per Post sowie eingescannt per E-Mail eingereicht werden.

8. Rechnungseinreichung/Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Projektes können Fördermittel jederzeit einmalig abgerufen werden, jedoch spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Der Abruf erfolgt mittels eines Auszahlungsantrages und eines Verwendungsnachweises.

Der Verwendungsnachweis umfasst einen Sachbericht, eine zusammenfassende zahlenmäßige Aufstellung zu den Ausgaben (die Ausgaben sind den Kostenkategorien zuzuordnen) und zu den Einnahmen, sowie eine Gesamtausgabenübersicht. Der Verwendungsnachweis ist auf dem entsprechenden Formblatt zu erbringen.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes bei der BIHK Service GmbH – Außenwirtschaftszentrum Bayern einzureichen.

Für die Einreichung von Rechnungen und des Verwendungsnachweises sind folgende Punkte zu beachten:

- Es können grundsätzlich keine Pauschalbeträge anerkannt werden. In der Regel sind alle Kosten durch Rechnung und Zahlungsbeleg (i.d.R. online Kontoauszug) nachzuweisen. Bei Barzahlungen sind Kopien der Kassenbuchauszüge oder Auszüge aus der Buchhaltung beizulegen. Bestätigungen von Bank oder Empfänger sowie Zahlungsaufträge können nicht als Zahlungsnachweis anerkannt werden.
- Die Leistungserbringung und Projektzugehörigkeit der Leistung muss im Rahmen der Rechnungsprüfung nachprüfbar sein. Nicht nachprüfbare Rechnungen können nicht anerkannt werden. Unter Umständen kann bei fremdsprachigen Rechnungen daher eine Übersetzung notwendig sein. Übersetzungskosten können in diesem Fall als Projektkosten zur Förderung anerkannt werden.
- Bei Sammelüberweisungen ist eine Einzelübersicht miteinzureichen.
- Falls Rechnungen mit Waren oder Dienstleistungen verrechnet werden, ist ein entsprechender Auszug aus der Buchhaltung einzureichen.
- Zum Mittelabruf/Verwendungsnachweis ist eine Ausgabenübersicht auf dem entsprechenden Formblatt als Excel-Tabelle zu erstellen.
- Die beantragten Maßnahmen die einen Auftragswert von mehr als 5.000,00 € netto (ohne Umsatzsteuer) für Liefer- und Dienstleistungen und von mehr als 10 000 € (ohne Umsatzsteuer) für freiberufliche Leistungen (im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 EStG) haben müssen in der Rechnungsstellung eindeutig dem ursprünglich beantragten Kostenvoranschlag/der Preisliste/dem Angebot zuordenbar sein.
- Skonti, Rabatte und sonstige Nachlässe und Vorteile werden abgezogen, unabhängig davon, ob sie tatsächlich in Anspruch genommen wurden.
- Für alle abgerechneten Maßnahmen bedarf es eines Nachweises für die Maßnahmenumsetzung (je nach Einzelmaßnahme z.B. Rechnungen, Belegexemplare, Bestätigungen, Fotos). Andernfalls kann eine Förderung nicht erfolgen.

- Etwaige Kosten einer Zwischenfinanzierung können weder den Kosten des Förderprojekts zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorgesehenen Eigenmitteln angesetzt werden.
- Sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung des Zuwendungsempfängers/Begünstigten besteht, können nur Nettobeträge gefördert werden.
- Die Rechnungen müssen auf die Adresse des teilnehmenden Zuwendungsempfängers in Bayern ausgestellt sein.
- Der Zuwendungsempfänger muss Inhaber des Kontos sein, von dem die Zahlung der Maßnahmen erfolgt.
- Alle Belege und Unterlagen können sowohl per Post sowie als Dateien per E-Mail eingereicht werden.

9. Zusätzliche Prüfung

Der Bayerische Oberste Rechnungshof gemäß Art. 91 BayHO und das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sind berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern bzw. Betreibern zu prüfen.

10. Vergabevorschriften

Aufträge im Wert von mehr als 5.000 EUR netto (ohne Umsatzsteuer) für Liefer- und Dienstleistungen und von mehr als 10 000 € (ohne Umsatzsteuer) für freiberufliche Leistungen (im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 EStG) sind an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Dazu sind in der Regel mindestens drei Unternehmen zu Abgabe eines Angebots aufzufordern. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Ein Formular soll die Dokumentation erleichtern. Dieses Formular finden Sie auf unserer Homepage www.startup-international.de und muss bei Abschluss des Projektes mit dem Verwendungsnachweis mit eingereicht werden. Nichteinhaltung dieser Vorgabe führt dazu, dass die Leistung nicht mehr gefördert werden kann.

11. Beihilferechtliche Vorgaben

Der Schwellenwert der De-minimis-Verordnung (De-Minimis-Beihilfen i. H. v. maximal 200.000 EUR innerhalb von drei Steuerjahren pro Unternehmen) ist einzuhalten. Der Zuwendungsempfänger hat eine De-minimis-Erklärung bei der Antragstellung abzugeben. Dem Zuwendungsempfänger wird eine De-minimis-Bescheinigung ausgehändigt. Diese ist vom Zuwendungsempfänger zehn Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung der Europäischen Kommission, der Bundesregierung, Landesverwaltung oder bewilligenden Stelle innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Wird die Bescheinigung innerhalb der Frist nicht vorgelegt, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Beihilfen zuzüglich Zinsen werden zurückgefordert.

12. Rechtliches

Der Zuwendungsempfänger ist dazu verpflichtet die nationalen Bestimmungen des Zuwendungsrechts einzuhalten. Diesbezüglich wird auf die Auflagen und Bedingungen des Zuwendungsbescheides und die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P), die dem Zuwendungsbescheid beiliegen, verwiesen.

Alleine die im Bayerische Ministerialblatt veröffentlichten Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung sind verbindlich. Bei etwaigen Widersprüchen zu den Vollzugshinweisen gehen die Richtlinien vor.

Die Zuwendungen stellen freiwillige Leistungen dar und können nur insoweit bewilligt werden, als dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, und deshalb ein Zuwendungsantrag unter Umständen wegen Überzeichnung des Förderprogramms nicht bewilligt werden kann.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung sowie auf die Teilnahme am Programm besteht nicht.

Hinweis:

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Fördermittel von vom Freistaat Bayern nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Des Weiteren kann der Zuwendungsbescheid seitens der BIHK Service GmbH widerrufen werden, wenn davon auszugehen ist, dass der Zuwendungszweck (Markterschließung des Ziellandes) nicht mehr erreicht werden kann.

Die Aufnahme weiterer Bedingungen oder Auflagen oder die Änderung bestehender Bedingungen oder Auflagen bleibt vorbehalten, sofern dies aufgrund von (geänderten) Vorgaben seitens des Freistaates Bayern erforderlich ist.

Die Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen im Zuwendungsbescheid kann zu einer Kürzung bzw. Rückforderung der Zuwendung führen.